



Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 00 12 0719

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.7)
P,X	EP 0 974 455 A (AGFA GEVAERT NV) 26. Januar 2000 (2000-01-26) * Beispiele 1,2 * * Anspruch 1 * * Seite 3, Zeile 21 - Zeile 30 * * Seite 8, Zeile 46 - Seite 9, Zeile 13 * ---	1,4	B41C1/10
X	DE 198 13 030 A (KOENIG & BAUER AG) 30. September 1999 (1999-09-30) * Zusammenfassung * * Spalte 1, Zeile 57 - Zeile 61 * * Anspruch 3 * ---	2,4-6	
X	DE 198 52 456 A (HITACHI KOKI KK) 2. Juni 1999 (1999-06-02) * Seite 6, Zeile 33 - Seite 7, Zeile 28 * * Anspruch 1 * ---	2,4	
X	EP 0 368 180 A (ROLAND MAN DRUCKMASCH) 16. Mai 1990 (1990-05-16) * Spalte 2, Zeile 14 - Spalte 3, Zeile 8 * * Zusammenfassung * ---	2,5,6	RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int.Cl.7)
D,X	DE 195 08 843 A (KBA PLANETA AG) 12. September 1996 (1996-09-12) * das ganze Dokument * ---	1,4	B41C
A	EP 0 099 264 A (VICKERS PLC) 25. Januar 1984 (1984-01-25) * Seite 1, Zeile 27 - Seite 2, Zeile 12 * * Seite 4, Zeile 4 - Zeile 8 * ---	1	
A	EP 0 786 337 A (ROLAND MAN DRUCKMASCH) 30. Juli 1997 (1997-07-30) * Seite 1, Spalte 2, Zeile 3 - Zeile 50 * * Spalte 3, Zeile 47 - Zeile 60 * ---	1	
-/--			
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer	
DEN HAAG	8. Februar 2001	Whelan, N	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument	
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		& : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

EPO FORM 1503 03 82 (P04C03)

**GEBÜHRENPF LICHTIGE PATENTANSPRÜCHE**

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
- Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

1,2,4 abhängig von Anspruch 1 oder 2,5,6



Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 00 12 0719

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.7)
A	PATENT ABSTRACTS OF JAPAN vol. 1999, no. 01, 29. Januar 1999 (1999-01-29) & JP 10 282654 A (FUJI PHOTO FILM CO LTD), 23. Oktober 1998 (1998-10-23) * Zusammenfassung * -----	1	
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int.Cl.7)
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer	
DEN HAAG	8. Februar 2001	Whelan, N	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			

EPO FORM 1503 03 82 (P04C03)

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1,2,4 abhängig von Anspruch 1 oder 2 ,5,6

Erste Erfindung betrifft die Bebilderung von Druckplatten innerhalb der Offset-Druckmaschinen anhand von blanken Platten. Lösung dazu lautet das Aufbringen eines druckbildinformationstragendes Medium welches innerhalb der Druckmaschine gehärtet wird. Gemeinsames technisches Merkmal ist dieser Härtungsschritt.

2. Ansprüche: 3 ,4 abhängig von Anspruch 3

Zweite Erfindung betrifft die Wiederverwendung einer gebrauchten Platte. Die Aufgabe besteht darin ein Verfahren zu finden wo das Bild von der Druckplatte innerhalb der Druckmaschine gelöscht werden kann. Die Lösung lautet ein Laser zu verwenden um Material von der bebilderten Platte zu entfernen und so das Bild zu löschen. Problem dieser Erfindung und dessen Lösung zeigt keine gemeinsamen besonderen technische Merkmale mit dem Problem oder dessen Lösung von der ersten Erfindung, was nicht dem Art 82(EPU): Einheitlichkeit der Erfindung entspricht.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 00 12 0719

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.
 Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

08-02-2001

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
EP 0974455 A	26-01-2000	JP 2000081698 A US 6244181 B	21-03-2000 12-06-2001
DE 19813030 A	30-09-1999	KEINE	
DE 19852456 A	02-06-1999	JP 11139016 A US 6173647 B	25-05-1999 16-01-2001
EP 0368180 A	16-05-1990	DE 3837978 A DE 58905972 D JP 2172740 A JP 2974699 B US 5072671 A	10-05-1990 25-11-1993 04-07-1990 10-11-1999 17-12-1991
DE 19508843 A	12-09-1996	KEINE	
EP 0099264 A	25-01-1984	KEINE	
EP 0786337 A	30-07-1997	DE 19602328 A CA 2195826 A JP 9201931 A	31-07-1997 25-07-1997 05-08-1997
JP 10282654 A	23-10-1998	KEINE	

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82